

DIE EHESCHLIESSUNG

Geschichtlicher Überblick

Am 1. Jänner d. J. wurde in der Diözese Gurk-Klagenfurt das Deutsche Einheitsrituale mit Genehmigung der Hl. Ritenkongregation eingeführt. Naturgemäß erfuhren verschiedene kirchliche Funktionen Änderungen. Besonders freudig, ja begeistert wurde sowohl vom Klerus als auch vom gläubigen Volk der neue Trauungsritus begrüßt und aufgenommen. Das war der Anlaß zu den folgenden Ausführungen über die Form der Eheschließung im Laufe der Jahrhunderte. Über diese Frage sind in den letzten Zeiten verschiedene Veröffentlichungen erschienen, die dieselbe eingehend behandeln.¹⁾ In den folgenden Ausführungen beschränken wir uns auf die mit der Eheschließung verbundenen liturgischen Formen und Gebräuche, ohne die exegetische, dogmatische oder kirchenrechtliche Seite dieser Frage zu berücksichtigen.

Gott selbst segnete den Ehebund der Stammeltern im Paradiese. Das Wesen der Eheschließung besteht im gegenseitigen Konsens. Das war auch während des ganzen Alten Testaments der Fall. Jedoch war die Eheschließung kein religiöser Akt insofern, als die Anwesenheit eines Priesters notwendig gewesen wäre. Auch wurden erst in späteren Zeiten schriftliche Eheverträge aufgestellt, aber ein eigener Kopulationsritus bestand nicht. Im Buch Tobias lesen wir über die Eheschließung des jungen Tobias mit Sara, der Tochter des Raguel folgendes: „Dann nahm er (der Vater der Braut) die rechte Hand seiner Tochter, legte sie in die rechte Hand des Tobias und sprach: Der Gott Abrahams, der Gott Isaaks und der Gott Jakobs sei mit euch und vereinige euch. Möge er seinen Segen reichlich über euch ausgießen. Dann nahmen sie ein Pergament und stellten die Heiratsurkunde auf.“ (Tob. 7, 15—16.)

Aus verschiedenen Stellen der Heiligen Schrift des Alten sowie des Neuen Testaments geht hervor, daß ein Hauptbestandteil der Hochzeitsfeier die Führung der Braut aus dem Elternhaus zum Hause des Bräutigams war. Die Braut blieb im Hause ihrer Eltern bis zum Tage der Hochzeit. Der Bräutigam, begleitet von seinen Familienangehörigen und Freunden, holte sie gewöhnlich am Abend dieses Tages dort ab. Umgeben von ihren Angehörigen und Freundinnen erwartete die Braut ihn im Hochzeitsschmuck, verschleiert, mit einem prächtigen Gürtel umgürtet, die Brautkrone auf dem Haupte. Ihre Freundinnen, die Brautjungfern, gingen dem Bräutigam mit Öllampen entgegen, die sie auf hohen Stäben trugen. Es folgte dann der feierliche Zug zum Hause des Bräutigams, wo anschließend das Hochzeitsmahl genommen wurde. (Vgl. Richter, 14, 11; Jeremias 7, 34; 16, 9; Joh. 3, 29; Matth. 9, 15.)

Diese in der Heiligen Schrift beschriebenen Hochzeitsbräuche finden wir auch in den folgenden Jahrhunderten sowohl bei heidnischen als auch bei christlichen Völkern.

¹⁾ Dr. P. Ritzer: Eheschließung, Formen, Riten und religiöses Brauchtum der Eheschließung in den christlichen Kirchen des 1. Jahrhunderts, München 1951 (316 Seiten in Maschineschrift); La Maison Dieu: Liturgie et Pastorale du Mariage, Heft 50 (1957), La Liturgie nuptiale dans l'Eglise romaine von J. Huard in Les Questions liturgiques et pastorales, 1957, „De Bazuin“, 43. Jahrgang, Nr. 18, Februar 1960, Nijmegen.



Michael Pacher, Vermählung Mariens, um 1490

Aufnahme des Kunsthistorischen Museums, Wien

„SACRAMENTUM HOC MAGNUM EST,
EGO AUTEM DICO IN CHRISTO ET IN ECCLESIA“

(Eph. 5, 32)

1. Die Eheschließung im heidnischen Rom

Das römische Recht legte das Wesen der Eheschließung in den gegenseitigen Ehekonsens: „*Nuptiae consensu contrahentium fiunt*“, wie Justinus später schrieb. Um rechtskräftig zu sein, mußten gewisse Bedingungen erfüllt sein, wie z. B. bezüglich des Alters, der Verwandtschaft usw. Sowohl die Eheschließung als auch die Verlobung, das Versprechen der späteren Ehe, mußten nicht mit einer besonderen Feier verbunden sein, es genügte der Konsens bzw. das Versprechen der künftigen Ehe: „*Sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia*.“ (Ulpian 21, 4, 14.)

Die Verlobung fand während eines Festessens statt, zu welchem Verwandte und Freunde eingeladen wurden. Sie bestand wesentlich im Versprechen der späteren Ehe, das dieser Feier seinen Namen gegeben hat: „*Spondesne? — Spondeo*.“ Daher der Name *Sponsalia*, d. h. Verlobung. Meistens steckte der Bräutigam bei dieser Feier der Braut einen Ring an den Finger und überreichte ihr Geschenke. Ungefähr im 3. Jahrhundert fügte man zu diesen zwei Gebräuchen den Kuß hinzu.

Der Verlobungsring war bis ins 2. Jahrhundert n. Chr. von Eisen, obschon man schon seit längerer Zeit goldene Ringe trug. Der Verlobungsring, der *annulus pronubus* oder *sponsalitiis*, hat die symbolische Bedeutung des Bandes, das die beiden Verlobten miteinander verband. Die ersten Christen übernahmen von den Römern den Brauch, Ringe zu tragen, verzierten sie oft mit christlichen Symbolen und gaben dem Ring später die sinnbildliche Bedeutung der Treue. Er wurde von den Verlobten am vierten Finger der linken Hand getragen, weil, wie ein Schriftsteller des 2. Jahrhunderts erklärte, von diesem Finger ein Nerv zum Herzen gehe. Isidor von Sevilla behauptete im 6. Jahrhundert, es sei eine Vene, nicht ein Nerv, der von diesem Finger zum Herzen gehe. Jedenfalls ist der Ring in Rom das Zeichen der Verlobung, nicht der Vermählung.

Die Verlobungsgeschenke, „*arrhae sponsalitia*“, sind ein aus dem Orient übernommener Brauch. Sie sollten das Eheversprechen bestätigen und ein wahres Unterpfand der künftigen ehelichen Verbindung sein. Diese Bedeutung erhielten sie jedoch erst im vierten Jahrhundert nach Christus.

Dem Verlobungskuß wurde zur Zeit Konstantins des Großen eine rechtliche Bedeutung beigemessen und als eine feste Bindung zur künftigen Ehe betrachtet. Der Kuß war nämlich das Symbol der Vertragsbesiegelung. Kam es zur Lösung des Verlöbnisses, so untersuchten die Juristen, ob die Verlobung mit oder ohne Kuß geschlossen worden sei.

Die Eheschließung wurde eingeleitet durch die Einkleidung der Braut. Am Vorabend des Hochzeitstages legte die Braut die Mädchenkleidung ab und bekleidete sich mit dem Gewand der verheirateten Frau. Dieses bestand aus der „*tunica recta*“, dem langen Rock ohne Saum, dem wollenen Gürtel, dem safranfarbenen gelben Mantel oder „*Palla*“ und den Sandalen von gleicher Farbe.

Am Morgen des Hochzeitstages frisierte sich die Braut, legte das Haar in sechs Flechten und zierte es mit einem Kranz von Myrten- oder Orangenäzweigen, welche sie selbst gepflückt hatte. Das Haupt bedeckte sie dann mit einem orangefarbenen seidenen Schleier, der bis zu den Schultern herabhing. Der Schleier war das Kennzeichen der verheirateten Frau. Das Wort „*nubere*“, sich verschleiern, wurde gleichbedeutend mit

„sich verehelichen“: „*unde et nuptiae dictae a capitis opertione*“ erklärte Festus in seinem Werk über die Bedeutung der Worte (*De verborum significatu*). Sowohl die Braut als auch der Bräutigam trugen auf dem Haupt einen Blumenkranz. Bei all diesen Vorbereitungen wurde die Braut unterstützt durch die Brautführerin, die „*pronuba*“, eine verehelichte Frau, die gewissermaßen die Rolle einer Ehrendame versah.

Die eigentliche Vermählung fand zum Teil am Vormittag im Vaterhaus der Braut, zum Teil in den Abendstunden im Hause des Bräutigams statt.

1. Am Vormittag begab der Bräutigam sich mit seinen Eltern, Verwandten und Freunden zum Vaterhaus der Braut, wo die Brautführerin den beiden Familien die geschmückte Braut vorstellte. Darauf wurde der Ehevertrag, „*tabulae nuptiales*“ in Gegenwart von Zeugen vorgelesen, die ihn unterfertigten und mit ihrem Siegel versahen. Es folgte nun das Eheversprechen (*Ubi tu Cajus, ego Caja*). Die Braut wurde darauf dem Bräutigam übergeben, indem die Hände der Brautleute ineinander gelegt wurden (*dextrarum junctio*). Diesen Akt vollzog entweder der Vater der Braut oder die Brautführerin. Er bedeutete, daß in dieser Feierstunde die Braut dem Bräutigam übergeben werde, die ihm bei der Verlobung feierlich versprochen worden war. Wahrsager verkündeten nun den Anwesenden die Zukunft des Brautpaares, die sie seit den frühen Morgenstunden aus dem Flug der Vögel erforscht hatten. Den Göttern wurde anschließend ein Opfer gebracht und nun folgte das Hochzeitsmahl.

2. In den Abendstunden war der zweite Teil der Hochzeitsfeier. Im festlichen Zug begab sich der Bräutigam mit seiner Begleitung zum Vaterhaus der Braut, um diese heimzuführen: Die „*deductio in domum mariti*“, der Brautzug fand in feierlicher Weise statt. Zwei Ehrenknaben führten die Braut bei der Hand, während ein dritter mit einer mit Hagedorn verzierten Fackel ihnen voranschritt. Unter Freudengesängen bewegte der Zug sich zum Hause des Bräutigams. Dort angekommen, wurde die Braut vom Bräutigam in ihr neues Heim geleitet. Dieser letzte Akt der Hochzeitsfeier verlief unter Beachtung einiger Bräuche. Die Braut mußte vor dem Eingang des Hauses zum Schein etwas Widerstand bieten. Der Bräutigam hob sie empor und trug sie über die Schwelle, ohne daß ihr Fuß den Boden berührte.^{*)} Sie nahm nun Besitz von ihrer neuen Wohnstätte, begleitet von drei Gefährtinnen. Eine derselben trug die Spindel, die beiden anderen den Spinnrocken und die Kunkel. Der Bräutigam bot ihr Wasser und Feuer an und die Brautführer geleiteten sie ins Brautgemach.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Verlobungs- und Vermählungsfeier bei den Römern wesentlich Familienfeiern waren. So wie im alten Rom bestand das Wesen der Eheschließung auch in anderen Ländern im gegenseitigen Ehekonsens wie z. B. in Griechenland, in Ägypten und im nahen Orient.

II. Die Eheschließung im christlichen Altertum

In den ersten christlichen Jahrhunderten waren die Heiden, die sich zum Christentum bekehrten, meistens schon verehelicht. Es entstanden deshalb bezüglich der Ehe keinerlei Probleme. Durch die Taufe trat der

^{*)} Der Brauch, die Braut nach der Eheschließung über die Schwelle des Hauses zu tragen, besteht heute noch in manchen Gegenden, z. B. im Rheinland.

Ehestand der Bekehrten in den christlichen Lebensraum. Das Sakrament der Ehe war in ihrer Taufe miteingeschlossen. Wenn aber in dieser ersten Zeit des Christentums Getaufte heirateten, so geschah die Eheschließung nach den althergebrachten bürgerlichen Bräuchen. Die Kirche stellte keine eigenen Bedingungen zur Gültigkeit der Eheschließung, wie sie damals im bürgerlichen Leben zu geschehen pflegte. Sie wies jedoch darauf hin, daß die Christen sich von den heidnischen Gebräuchen, die mit der Eheschließung verbunden waren, enthalten mußten. Das bezog sich besonders auf die Opfer, die den Göttern gebracht wurden, wie auch auf das Wahrsagen der Zukunft des Brautpaares. Die Kirche war sich auch von Anfang an bewußt, daß die Tatsache der empfangenen Taufe bei der Eheschließung etwas zu bedeuten habe, wenn zwei Getaufte die Ehe schlossen, wurde sie auf Grund der Taufe „im Herrn“ geschlossen, wie der heilige Paulus sich ausdrückt (1 Kor. 7, 31). Die Ehe ist das Abbild der Verbindung Christi mit der Kirche. Da letztere wesentlich in der gnadenspendenden Hingabe Christi an seine Braut liegt, kann sie nur dann durch die Vereinigung von Mann und Frau vollständig versinnbildet werden, wenn diese selbst gnadenvirkend ist. Zudem konnte Christus die Ehe erst wieder in ihrer ursprünglichen Reinheit herstellen, wenn er den Ehegatten in dieser Verbindung auch die nötigen Hilfsmittel (Gnaden) zusicherte. Die rechtmäßige Verbindung zwischen Christen ist selbst das Sakrament, ist also nicht aufzufassen als etwas, was zum bereits bestehenden natürlichen Vertrag nachträglich hinzutritt.³⁾

Indem die beiden Getauften als Glieder des mystischen Leibes Christi sich unter den geltenden kirchlichen Bestimmungen zur ehelichen Gemeinschaft verbinden, fließt ihnen aus der Fülle der Erlösung Christi, des Hauptes, die sakramentale Gnade zu. Sie spenden sich gegenseitig das heilige Sakrament, nicht der Priester spendet es. Wäre die Ehe kein Sakrament, so fehlte ihr, als Abbild der Verbindung Christi mit seiner Kirche, gerade das Wesenhafte des Urbildes, die seinsmäßige Gnadenvermittlung der Verbindung Christi und der Kirche.⁴⁾

Wenn also ein Römer oder eine Römerin in den ersten Jahrhunderten sich zum Christentum bekehrten, mußten sie bezüglich der Eheschließung nicht mit den althergebrachten Bräuchen gänzlich brechen. Diese Bräuche mußten nur von spezifisch heidnischen Elementen gesäubert werden, alles andere konnte beibehalten werden. Die Kirche übernahm das römische Recht und sah das Wesen der Eheschließung im gegenseitigen Konsens. Wenn der hl. Ambrosius sagt: „*Facit Conjugium pactio conjugalis*“, so gibt er mit diesen Worten die Meinung der großen Rechtsgelehrten der vergangenen Jahrhunderte an. Die Kirche verlangt von den Gläubigen, daß sie in dieser Hinsicht die staatlichen Gesetze beobachten.

Wenn auch das Wesen der christlichen Ehe im Ehekonsens nach dem staatlichen Gesetz war, so kam es doch der Kirche zu, zum Wesen der christlichen Ehe Stellung zu nehmen. So ließ das römische Recht die Ehescheidung zu. Die Kirche aber konnte einer Lösung des Ehebandes nicht zustimmen, weil Christus selbst die Unauflöslichkeit der Ehe ausdrücklich gelehrt hat. Sie mußte darüber wachen, daß die sittlichen Gesetze beobachtet wurden, die sie allen ihren Mitgliedern auferlegte. Das sehen

³⁾ Vgl. Kirchliches Hand-Lexikon, I, 1238.

⁴⁾ Vgl. Dr. Ketter in Herders Bibelkommentar, Band XV, Seite 74.

wir schon in den Briefen des hl. Paulus und in den Schriften der Kirchenväter.⁵⁾

Die christliche Eheschließung in den drei ersten Jahrhunderten fand also im Rahmen einer Familienfeier statt, genau wie jene der heidnischen Römer. Eine liturgische Segnung oder die Anwesenheit eines Priesters werden nicht erwähnt. Dennoch wissen die Gläubigen, daß ihre Ehe verklärt ist durch die empfangene Taufe: sie vermählen sich „in Christo“ und ihre Verbindung ist nach der Lehre des hl. Paulus das Zeichen einer höheren Verbindung, nämlich der Verbindung Christi mit seiner Kirche. Diesen Gedanken finden wir auf altchristlichen Denkmälern ausgedrückt, wie z. B. auf dem Sarkophag der Villa Torlonia: Das Brautpaar wird von Christus gekrönt, während Braut und Bräutigam über dem Evangeliumbuch die ineinandergeschlungenen Hände halten. Christus krönt also das Brautpaar und nimmt die „*dextrarum junctio*“ vor. Es ist eine Abänderung von Darstellungen auf heidnischen Sarkophagen, wo Juno, als Brautführerin, dieser Zeremonie beiwohnt.

Erst nachdem Kaiser Konstantin der Kirche den Frieden gebracht hatte, wurde die Eheschließung der Gläubigen „in Christo“ durch einen wirklichen Ritus, durch die liturgische Segnung der Kirche geheiligt.

III. Die römische Liturgie der „*Velatio nuptialis*“

Die Vorgeschichte der liturgischen Eheschließung weist darauf hin, daß die christlichen Gebräuche bei der Eheschließung sich aus den profanen Gebräuchen entwickelt haben. Je nach den verschiedenen Gegenden wurden dem einen oder dem anderen Brauch, der bis dahin nur im Rahmen der Familienfeier üblich war, eine christliche Bedeutung gegeben und durch die Mitwirkung des Priesters geheiligt. Das geschah in den orientalischen Liturgien mit der Krönung der Brautleute, in Spanien, Gallien und den keltischen Ländern durch die Segnung im Brautgemach, in Rom und in Mailand durch die „*Velatio nuptialis*“.

Schon der hl. Ambrosius und Papst Ciriakus, am Ende des 4. Jahrhunderts, erwähnen diese Verschleierung der Brautleute und der heilige Paulinus von Nola beschreibt sie in einem Hochzeitsgedicht. Im 5. Jahrhundert scheint noch kein besonderes Gebet für diese Segnung allgemein und einheitlich bestanden zu haben. Im *Sacramentarium Leonianum*, das die Papstliturgie des 6. Jahrhunderts enthält, ist die „*Velatio nuptialis*“ und der Brautsegen enthalten, der bei dieser Feier gesprochen wurde. Dieser, aus der heidnisch-römischen Eheschließung stammende Brauch erhielt eine so große Bedeutung, daß der Eheschließungsritus der Kirche nach ihm „*Velatio*“ genannt wurde.

Das *Sacramentarium Gelasianum* aus der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts, das die priesterliche Liturgie der Titelkirchen Roms beschreibt, bietet eine Erweiterung des Eheschließungsritus mit genauen rubrikalen Anweisungen. Es enthält eine eigene Präfation für die Brautmesse, in welcher auf die innige Verbindung zwischen Taufe und Ehe hingewiesen wird. Auch finden wir dort einen eigenen Text für das „*Hanc igitur*“. Der Empfang der hl. Kommunion durch die Brautleute während der Brautmesse wird erwähnt und es ist eine Feier für den 30. Tag nach der Eheschließung und eine für den Jahrestag vorgesehen.

⁵⁾ Die Kirche ermahnte die Gläubigen, die Ehe mit Erlaubnis des Bischofs zu schließen, damit ihre Gesetze beachtet würden.

Gregor der Große verfaßte im Jahre 595 das nach ihm benannte *Sacramentarium Gregorianum*. Er hat darin bezüglich der Eheschließung vieles vereinfacht. Unter dem Titel „*Orationes ad sponsas benedicendas*“ finden wir eigentlich nur noch den Brautsegen mit der Brautmesse, die in das Missale Pius V. aufgenommen wurden. Die Eigenpräfation und das „*Hanc igitur*“ wurden weggelassen, und von einer Feier am 30. Tag nach der Eheschließung oder am Jahrestag wird nichts mehr erwähnt. Der Eheschließungsritus war also sehr einfach geworden.

I. Der Ritus der Velatio

Wie geschah der Ritus der Velatio im römischen Trauungsritus? Die Sakramentarien sprechen nicht von diesem Ritus. Wir finden ihn jedoch in vielen alten Ritualien besonders Frankreichs, Spaniens und Englands. So lesen wir z. B. im Rituale von Belley von 1843 folgendes: „Die Brautleute knien nieder und während zwei Personen den weißen Schleier über sie ausbreiten, streckt der Priester die rechte Hand über sie aus und spricht das Segnungsgebet.“ Der alte Brauch war jedoch ohne Zweifel, daß der Priester der Braut den Schleier aufs Haupt legte, wie es auch im Pontifikale von Arles aus dem 14. Jahrhundert heißt: „*Tunc velet eos sacerdos ita, virum super scapulas, quellam super caput.*“⁶⁾ Jetzt noch ist dieser Brauch der Verschleierung der Brautleute in den Diözesen Toledo und Nancy üblich, wie aus den Ritualien dieser Kirchen ersichtlich ist: „*Interim minister velet serico velamine candido et purpureo, si commode fieri possit, sponsi scapulas, sponsae vero caput.*“⁷⁾

Im späteren Mittelalter war mit der Velatio ein bemerkenswerter Brauch verbunden: nämlich die Legitimierung unehelicher Kinder. Man stellte diese Kinder zu den Eltern unter den Schleier und auf diese Weise wurden sie legitimiert. Dieser Brauch war noch im Rituale von Meaux aus dem Jahre 1645 enthalten.⁸⁾

Auf die Verschleierung der Brautleute folgte der Friedenskuß in der Weise, daß der Bräutigam ihn vom Priester erhielt und dann an die Braut weitergab. Dieser Brauch blieb in Frankreich bis ins 19. Jahrhundert bestehen, wie eine Rubrik des Missale von Luçon aus dem Jahre 1828 besagt. Martène gibt darüber folgende Rubrik: „*Accedat sponsus ad sacerdotem et accipiat ab eo pacem, deinde det sponsus sponsae. Clericus vero accipiat pacem a sacerdote et det populo.*“⁹⁾

Nach dem *Sacramentarium Gelasianum* reichte der Priester den Brautleuten die heilige Kommunion. Diese Rubrik ist im *Missale Romanum* erhalten geblieben wo es in der Brautmesse heißt: „*Postquam sacerdos sumpserit sanguinem, communicet sponsos.*“

Diese Bräuche beschreibt Nikolaus I. in seinem Brief an die Bulgaren, worin er u. a. sagt: „Wir wollen die Gebräuche beschreiben, welche die römische Kirche von altersher übernommen hat und die heute noch beobachtet werden. Unsere Brautleute tragen bei der Eheschließung keine Kronen aus Gold, Silber oder einem anderen Metall.“ Er erwähnt dann die Gebräuche bei der Verlobung, die das feierliche Versprechen der

⁶⁾ Martène, *De antiquis ecclesiae ritibus*, I, 9, 5, Ordo 3.

⁷⁾ Appendix ad *Rituale Romanum* ex *Manuali Toletano*, Desclée, 1953, pag. 69.

⁸⁾ J. B. Molin, *La Liturgie melloise du mariage* in *Bulletin d'histoire et d'art du diocèse de Meaux*, 1956, pag. 302.

⁹⁾ Loc. cit. I, 9, 5; Ordo 10.

künftigen Eheschließung ist, die Subarrhatio oder die Übergabe des Ringes durch den Bräutigam an die Braut, die Überreichung der Mitgift an die Braut, worüber in Gegenwart von Zeugen eine Urkunde ausgefertigt wird. Bei all diesen Familienbräuchen tritt die Kirche nicht in Tätigkeit.

Erst nachher, „*aut more aut apto tempore, ambo ad nuptialia foedera perducantur*“. Also bald darauf oder zu geeigneter Zeit fand die Eheschließung statt. Sie werden zur Kirche geleitet, wo sie Gott durch die Hand des Priesters ein Opfer darbringen, dann empfangen sie den Schleier und den Segen des Priesters nach dem Vorbild dessen, was im Paradies geschah, wo die Stammeltern den Segen des Schöpfers erhielten und nach dem Beispiel des Tobias, der mit seiner Braut im Gebete verharrte, bevor er sich mit ihr vereinte. Der Papst bemerkt zum Schluß; „*Velamen illud non suscepit qui ad secundas nuptias migrat*.“ Bei einer Wiederverhehlung wurden also Schleier und Brautsegen nicht gegeben.¹⁰⁾

2. Das Formular des Brautsegens im Missale Romanum

Nach alter Überlieferung wird der Brautsegen während der Meßfeier erteilt, und zwar nach dem Kanon. Das *Sacramentarium Gelasianum* bestimmt diesbezüglich: „*Percomplex canonem plenarium et dicis orationem dominicam, et sic cantas benedictionis orationem*“, während das Gregorianum noch deutlicher sagt: „*Antequam dicatur Pax Domini*.“ Er wurde also, nach dem Kanon, nicht zwischen dem Pater noster und dessen Embolismus gesprochen, weil man zu jener Zeit sich noch der engen Verbindung zwischen dem Pater noster und dem Embolismus „*Libera nos*“ bewußt war und es nicht wagte, beide durch Einfügungen zu trennen, wie es nach dem jetzigen Missale Romanum geschieht. Er wurde also dort eingefügt, wo im alten gallikanischen Ritus in der feierlichen Bischofsmesse der bischöfliche Segen oder in Notzeiten Gebete für den Frieden eingeschaltet wurden.¹¹⁾ Die französischen Meßbücher behielten den Brautsegen an dieser Stelle bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, wie sie auch die Rubrik befolgten: „*Sic cantes*“; der Brautsegen wurde im Präfationston gesungen, wie es jetzt noch in Lyon und Mailand geschieht.

Der Brautsegen gehört zu den feierlichsten liturgischen Gebeten der römischen Liturgie: Dieser Segen ist ein eucharistisches Gebet mit vorhergehender Oration, wie auch die Konsekrationsgebete bei der Bischofs-, Priester- und Diakonsweihe, bei der Weihe des hl. Chrisams und des Taufwassers sowie die Konsekrationsgebete beim hl. Meßopfer (Sekret, Präfation und Kanon). Es besteht eine besonders große Ähnlichkeit zwischen dem Brautsegen und der *Consecratio virginum*; denn bei beiden wird dieses feierliche Gebet gesprochen während der Auflegung des Schleiers: *Velatio nuptialis* und *Velatio virginum*.

Jedes feierliche Weihegebet, das über Personen gesprochen wird, entfaltet sich in drei Phasen: Der Zelebrant wendet sich zuerst an Gott, die Quelle allen Segens, den Schöpfer und Leiter der Welt, den Begründer des Priestertums, der den Gedanken gottgeweihter Jungfrauschaft eingibt, den Schöpfer des Ehebandes. Dann bittet er den Herrn, die hier gegenwärtigen Diener oder Dienerinnen zu segnen und schließlich erfleht

¹⁰⁾ Vgl. *Ad consulta Bulgarorum*, P. L. 119, col. 979.

¹¹⁾ Vgl. Schneider: *L'ancienne Messe cistercienne*, Seite 174 und 186.

er die Gnade, daß jene, die diesen Segen empfangen, in ihrem Lebenswandel die Tugenden des Standes leuchten lassen, in den sie eintreten.

Betrachten wir nun den Brautsegen etwas näher. Er bezieht sich nur auf die Braut. Der heutige Schlußsatz: „*Videant ambo*“ etc. ist eine spätere Beifügung, die zum ersten Male im Pontifikale von Mainz aus dem Jahre 950 vorkommt. Bedeutet das nun, daß die Frau allein eheliche Pflichten auf sich nimmt? Durchaus nicht. Diesbezüglich sagt der hl. Hieronymus: „*Apud nos quod non licet feminis, aequae non licet viris, et eadem servitus pari condicione censetur.*“¹²⁾ Aber die Frau, die im Mittelpunkt der Familienfeier des heidnischen Rom stand, bleibt auch im Mittelpunkt des christlichen Eheschließungsritus. Ihre künftige Mutterschaft, auf die die Ehe hingeordnet ist, hat eine so große Bedeutung, daß sie gleichsam eingehüllt wird in das mütterliche Gebet der heiligen Kirche.

Der Text des Brautsegens entwickelt eine Theologie der Ehe und zeichnet das Bild der christlichen Braut.

Die Theologie der Ehe im Text des Brautsegens:

a) Die Ehe ist von Gott eingesetzt. Gott hat die Ehe gewollt, als er den Menschen nach seinem Bild und Gleichnis, und um zu lieben erschaffen hat. So gab er dem Mann und der Frau die gleiche Natur (*hoc nunc os de ossibus meis et caro de carne mea*“, sprach Adam, als er die Eva zum erstenmal begrüßte), die sich aber in geheimnisvoller Weise ergänzen sollen: sie sind erschaffen für die Einheit in der Unauflöslichkeit. Die Liturgie stellt demnach die Ehe in die Perspektive des Schöpfungsberichtes, der die Grundlage jeder theologischen Betrachtung der Ehe ist.

b) Die Ehe wurde von Gott mit einem besonderen Segen ausgestattet, nämlich der Fruchtbarkeit, ein Segen, der weder durch die Erbsünde, noch durch die Sündflut weggenommen wurde, ein Segen, den die Patriarchen von Geschlecht zu Geschlecht weitergeleitet haben. Dieser Segen ist mit der Einsetzung der Ehe selbst verknüpft und die Liturgie drückt das in herrlichen Worten aus.

c) Die Ehe hat im Neuen Bund ihre höchste Weihe erhalten: Sie ist das Abbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche. Das ist das charakteristische Merkmal der christlichen Ehe. Darin liegt zu gleicher Zeit ihre Größe, aber auch ihre Grenze, denn sie bleibt ein Abbild, ein Symbol, und in dieser Hinsicht wird sie übertroffen durch die geweihte Jungfräulichkeit. Indem diese nämlich der Ehe entsagt, um sich Christus zu weihen, verbindet sie sich mit jener Wirklichkeit, von welcher die Ehe das Abbild ist. Diese doppelte Beziehung der Ehe und der Jungfräulichkeit zur geheimnisvollen Vermählung Christi mit der Kirche, drückt die Liturgie in schönen Worten aus in dem Weihegebet der *Velatio virginum*. Es gibt Seelen, zu einem höheren Beruf auserwählt, „*quae in viri et mulieris copula fastidirent connubium, concupiscerent sacramentum, nec imitarentur quod nuptiis agitur, sed diligerent quod nuptiis praenotatur.*“¹³⁾

¹²⁾ Epist. 77 ad Oceanum: de morte Fabiolae.

¹³⁾ Sacramentarium Veronense. Der Text wurde vom Pontifikale Romanum übernommen. Vol. Dom Pierre de Puniet OSB. Das römische Pontifikale, Bd. II, Seite 165.

2. Das Bild der christlichen Braut gezeichnet im Brautsegen

Nachdem der Priester Gottes Segen über die Braut herabgefleht hat in Worten, die jenen des Gebetes bei der Jungfrauenweihe ähnlich sind, zeichnet er das Bild derjenigen, die „*fidelis et casta nubat in Christo*“.

Er erfleht im Brautsegen jene Tugenden, die eine christliche Frau zieren sollen. Die Liturgie, die es verstanden hat, im Kanon der Messe die Kultsprache des alten heidnischen Rom zu verwenden, gebraucht im Brautsegen Worte des Lobes, die wir auf römischen Grabsteinen finden, um die Eigenschaften der Braut, der Gattin oder Mutter auszudrücken. Unter diesen Grabinschriften finden wir folgende Lobesworte: *amica pacis, amabilis, casta, castissima, fidelissima, innocens, piissima, pudica, sanctissima, venerabilis, verecunda, mirae sapientiae, Deo serviens*. So lauten die Worte ehrfurchtsvoller Liebe gegenüber der verstorbenen Gattin oder Mutter. Es sind dieselben Ausdrücke, denen wir auch im Brautsegen begegnen. Die Kirche stellt der jungen Frau besonders Frauen des Alten Bundes als Vorbilder vor Augen: *Rachael*, „*amabilis viro suo*“, von der das Buch der Schöpfung sagt, sie habe „eine schöne Gestalt und ein liebliches Antlitz“, *Rebekka*, die umsichtige, die durch List für ihren Lieblingssohn Jakob das Erstgeborenenrecht zu erwerben wußte, *Sara*, die dem Abraham gehorsam war und 127 Jahre lebte, d. h. drei Generationen, nach den Weisen Ägyptens das vollkommene Alter.

Um dieses Ziel zu erreichen, muß die christliche Braut auf der Hut sein vor dem bösen Feind. So heilig die Ehe auch ist, die Eheleute bleiben Menschen mit einer durch die Erbsünde geschwächten Natur. Deshalb müssen sie wachsam und mit Gott durch Gebet und Betrachtung verbunden bleiben.

Wenn die christliche Frau Tag für Tag das Geheimnis ihrer Ehe sieht in Bescheidenheit, in Liebe und Friede, in den Aufgaben der Kindererziehung, dann hat sie nach vollbrachter Lebensaufgabe das Recht auf die Ruhe der Auserwählten und das ewige Reich Gottes. Die Vermählung Christi mit seiner Kirche, die sie in ihrem menschlichen Geheimnis (Sakrament) gelebt hat, wird dann für immer ihre Freude und Seligkeit sein.

Man sieht also, wie majestätisch der Aufbau des Brautsegens ist mit seinen tiefen theologischen Gedanken und biblischen Erinnerungen. Die anderen Formulare besitzen keine so reiche Gedankenfülle wie der Brautsegen.

Mit Recht bedauert man, daß die Präfation und das Hanc igitur der Sakramentarien nicht in das *Missale Romanum* aufgenommen wurden. Die Präfation, die noch im Pontifikale des 12. Jahrhunderts vorkommt und bis ins 19. Jahrhundert in Frankreich in Gebrauch blieb, bereitete in schöner Weise auf den Brautsegen vor. Der Text dieser Präfation war folgender:

„*Vere dignum et justum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere, Domine sancte, Pater omnipotens aeternae Deus; qui foedera nuptiarum blando concordiae iugo et insolubili pacis vinculo nexuisti; ut multiplicandis adoptionum filiis, sanctorum connubio, foecunditas pudica servaretur. Tua enim, Domine, providentia, tua gratia, ineffabilibus modis utrumque dispensas, ut quod generatio ad mundi edidit ornamentum regeneratio ad Ecclesiae perducatur augmentum.*“¹⁴⁾

¹⁴⁾ Maison Dieu, Tom. 50, Seite 42.

Das *Hanc igitur* hatte folgenden Wortlaut:

„*Hanc igitur oblationem Famulae tuae N., quam tibi offerimus pro famula N. quaesumus Domine, placatus aspicias, pro qua maiestatem tuam supplices exoramus, ut sicut eam ad aetatem nuptiis congruentem pervenire tribuisti, sic consortio maritali tuo munere copulatam desiderata sobole gaudere perficias atque ad optatam seriem cum suo conjuge provehas benignus annorum. Per...¹⁵⁾*“

Das Segensgebet am Schluß der heutigen Brautmesse gehört nicht zur alten römischen Tradition. Im Sacramentarium Gregorianum kommt es nicht vor und im Gelasianum finden wir ein ganz anderes Formular, das bei der Verabschiedung des jungen Ehepaares gesprochen wurde. Darin ist auch kein Wunsch für ein hohes Alter für die Brautleute enthalten. Diese Bitte um ein langes Leben der Brautleute, „*videant ambo*“, des heutigen Formulars, ist eine spätere Beifügung, die zum ersten Male in einem Pontificale von Mainz aus dem Jahre 950 vorkommt. In Spanien wurde dieser Text bei der „*Traditio sponsae*“ gesprochen, wenn nämlich der Priester die Braut dem Bräutigam übergab.

Im Laufe der Zeit wurde also der Eheschließungsritus in Rom vereinfacht. Er bestand hauptsächlich im Auflegen des Schleiers während des Brautsegens innerhalb der Meßfeier. Diese, der heidnischen Verlobungsfeier entnommene „*Velatio*“ wurde von der Kirche besonders hervorgehoben und in den Mittelpunkt der Brautmesse gestellt. Die übrigen heidnischen Verlobungsgebräuche, wie Brautring und Verlobungsgeschenke, wurden wohl beibehalten, bildeten aber weiterhin einen Bestandteil der Familienfeier. Die Kirche begnügte sich damit, die wichtigste Handlung der römischen Vermählungsfeier zu übernehmen; das Auflegen des Schleiers auf das Haupt der Braut, die „*Velatio sponsae*“.

Klagenfurt

Stadtpfarrer Johannes Schneider

Alte Präfation der Brautmesse (Gel. 721):

Wahrhaftig würdig ist es und heilbringend, Dir immer und überall das Dankopfer zu weihen, Herr, heiliger Vater, allmächtiger, ewiger Gott. Du hast den Bund der Ehe durch das unauflösliche Band der liebevollen Eintracht und des Friedens zusammengefügt, damit die keusche Fruchtbarkeit heiliger Ehen mitwirke, die Kinder zu vermehren, die Du als Vater annimmst. Denn Deine Vorsehung und Deine Gnade gewährt wunderbar beides zugleich: Was zum Schmuck der Welt geboren wird, soll durch die Wiedergeburt der Taufe Dein heiliges Volk auf Erden und im Himmel mehren. Darum singen wir mit den Scharen der Engel und Heiligen den Hochgesang Deiner Herrlichkeit und rufen ohne Unterlaß: Heilig ...

Übersetzung aus „Gottesdienst“, Werkbuch zum „Laudate“, Gebetbuch und Gesangbuch für das Bistum Münster, 1958, Seite 782, Nr. 785.

¹⁵⁾ Sacramentarium Leonianum, zitiert nach Jungmann: Missarum Sollemnia. II, Seite 228.